

STATUTEN DES BIENZÜCHTERVEREINS BRIG UND UMGEBUNG

GEGR. AM 24. JULI 1892

I. NAME SINN UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen "**Bienenzüchterverein Brig und Umgebung**" gegründet am 24. Juli 1892, besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand des jeweiligen Präsidenten, er ist Mitglied des Oberwalliser Bienzuchtverbandes (OBZV). Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirkes Brig.
- Art. 2** **Sinn und Zweck des Vereins:** Der Verein bezweckt; die Förderung der Bienenzucht in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzucht.
Der Zweck des Vereins wird angestrebt durch:
- Möglichst alle Bienenfreunde des Vereinsgebietes als Mitglieder zu gewinnen;
 - Abhaltung von Vorträgen und Kursen, für die Mitglieder und weitere Interessierte;
 - Förderung des Beratungswesens;
 - Förderung des Zuchtwesens;
 - Durchführung der Honigkontrolle;
 - Verbesserung der Bienenweide;
 - Entsendung von Delegierten an die Versammlungen des Verbandes der Oberwalliser Bienenzüchter.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3** **Aktivmitglieder:** Mitglied kann jeder Bienenfreund werden der;
- in bürgerlichen Ehren und Rechten steht,
 - sich mündlich oder schriftlich um die Mitgliedschaft beim Vorstand bewirbt,
 - den festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.
- Art. 4** **Aufnahme:** Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit Berichterstattung an die GV.
Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten. Es ist ein von der GV festgelegter Mitgliederbeitrag und ein Beitrag pro Bienenvolk zu entrichten. Das Abonnement der Schweizerischen Bienenzeitung, als Organ des VDRB, ist für jeden Bienenzüchter moralische Pflicht.
- Art. 5** **Passivmitglieder:** Als Passivmitglieder gelten Mitglieder, welche keine Bienenzucht mehr betreiben, die sich jedoch für die Ziele und die Interessen des Vereins interessieren. Passivmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag, haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und haben Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 6** **Ehrenmitglieder:** Personen, welche sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, haben Stimm- und Wahlrecht, sie sind beitragsfrei zu halten.
- Art. 7** **Veteranen:** Mitglieder, welche mindestens während 30 Jahren Mitglied des Vereins waren, werden mit einem Veteranenabzeichen geehrt.

Art. 8 **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Jahres erfolgen, wenn derselbe spätestens bis zur Generalversammlung schriftlich dem Vorstand angezeigt wird. Der Beitrag wird für das betreffende Jahr, in welchem der Austritt erfolgt, noch voll geschuldet. Austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Vereinsvermögen und auch alle weiteren Rechte und Vorteile der Mitglieder.

Art. 9 **Ausschluss:** Mitglieder, welche gegen die Interessen des Vereins handeln, oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben ein Rekursrecht an die GV, diese entscheidet dann entgültig mit 2/3 Mehrheit.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10 **Rechte:** Jedes Mitglied hat das Recht:

- an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- das Recht der freien Meinungsäußerung,
- an der GV an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Art. 11 **Pflichten:** Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- zur Förderung der Bienenzucht sein Möglichstes zu leisten,
- an den Veranstaltungen und der GV nach Möglichkeit teilzunehmen,
- den jährlichen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten,
- die Wahl in den Vorstand für min. eine Amtszeit anzunehmen

IV FINANZIELLES

Art. 12 Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der Verein aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) freiwilligen Zuwendungen,
- c) Erträgen aus Veranstaltungen

Art. 13 Die Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die GV.

Art. 14 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V ORGANISATION

Art. 15 Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsrevisoren
- 4) das Inspektorat

Art. 16 **Die Generalversammlung (GV):**

- a) Die GV ist das oberste Organ des Vereins (Art. 64 ZGB). Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig über die angekündeten Traktanden, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

- b) Eine ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im 4.Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich min. 14 Tage im voraus. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- c) Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn:
 - der Vorstand dies als notwendig erachtet,
 - wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies verlangt, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- d) Anträge einzelner Mitglieder zu Händen der GV sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor derselben schriftlich einzureichen.

Art. 17 Die ordentlichen Tranktanden der GV sind:

1. Wahl von Stimmenzählern
2. Erstellen der Präsenzliste
3. Protokoll
4. Kassa und Revisorenbericht
5. Bericht des Präsidenten
6. Jahresprogramm
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Wahlen: a) des Vorstandes b) des Präsidenten c) der Revisoren
9. Mutationen
10. Ehrungen
11. Statutenänderungen (nur bei Bedarf)
12. Verschiedenes

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel mit Handmehr statt. Wenn jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, wird geheim abgestimmt. Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, dann das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 19 **Der Vorstand:** Dieser besteht aus min. 3 und max. 5 Mitgliedern, er setzt sich zusammen aus:

- 1) Präsidenten
- 2) Vizepräsidenten
- 3) Aktuar
- 4) Kassier
- 5) Beisitzer

Art. 20 Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder jeweils um 1 weiteres Jahr wählbar. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Art. 21 Die Aufgaben der Vorstandmitglieder sind:

a) **Der Präsident:** (Er wird durch die GV gewählt)

- er leitet die Versammlungen und Sitzungen
- er vertritt den Verein nach aussen,
- er überwacht die Tätigkeit der Vorstandmitglieder,
- er hat Einsicht in alle Vereinsangelegenheiten,
- er führt allein oder mit einem Mitglied des Vorstandes die rechtsgültige Unterschrift.

a) **Der Vizepräsident:**

- er unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit
- er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit

b) Der Aktuar:

- er führt das Protokoll an Sitzungen und der GV,
- er besorgt die schriftlichen Arbeiten und Korrespondenzen des Vereins,
- er besorgt die Einladungen zu Sitzungen und GV auf Weisung des Präsidenten,
- er führt das Mitgliederverzeichnis.
- bei nur 3 Vorstandsmitglieder, versieht er auch das Amt des Vizepräsidenten

c) Der Kassier:

- er verwaltet das Vereinsvermögen,
- er führt eine geordnete Buchhaltung,
- er erstellt die Jahresrechnung zu Händen der GV,
- er veranlasst die Kontrolle durch die Revisoren.

Art. 22 Die Rechnungsrevisoren: Diese werden durch die GV gewählt.

Die Amtsdauer ist 3 Jahre, sie sind wieder wählbar.

Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und erstatten der GV schriftlich Bericht über die Buchhaltung des Kassiers.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Statutenänderungen können von der GV nur vorgenommen werden, wenn selbe traktandiert wurden, und zwar unter genauer Angabe der zu ändernden Artikel. Die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit ist notwendig.

Art. 24 Die Auflösung des Vereins ist an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen GV zu behandeln, wobei zur Zustimmung eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden nötig ist.

Art. 25 Wird der Verein aufgelöst, so geht die Verwaltung des Vereinsvermögens an den Oberwalliser Bienenzüchter Verband in treuhändlerische Obhut, und zwar zu Gunsten eines neu sich gründenden Vereins, mit gleichem Sinn und Zweck.

Art. 26 Der Verein kann keine Statuten- und Reglementbestimmungen aufnehmen, die im Gegensatz zu den Statuten des OBZV stehen. Deshalb sind diese Statuten und deren Änderungen dem Präsidenten des OBZV zur Einsicht und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 27 Vorliegende Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 7. Dezember 2014 in Naters durchberaten und angenommen, sie ersetzen die bisher gültigen Statuten.

Sie treten nach der Begutachtung durch den Präsidenten des OBZV sofort in Kraft.

Naters / Ried-Brig, am 7. Dezember 2014 / Ergänzung 7. Dezember 2022

Für den Vorstand des Bienenzüchtervereins Brig und Umgebung

Der Präsident
Eyer Markus

Der Aktuar
Burgener Patrizia

Eingesehen und genehmigt

Ried-Brig, den 7. 12.2022

Der Präsident des OBZV
Loretan Christian